

Mandanteninformation 10 - 11 / 2021

- Wichtig:**
- Aktuelle Informationen zu den Corona-Ü-Hilfen**
 - Weitere Corona-bedingte Informationen für Unternehmen**
 - Aktivitäten zur Gestaltung der Jahres-Steuerlasten 2021**

Sehr geehrte Mandanten,

einige Dinge brauchen Zeit, wie die nun gerade anlaufende Regierungsbildung durch die Ampel-Koalition zeigt, andere Verhältnisse werden dagegen explosionsartig und ohne Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Unternehmen abgewälzt, wie die Maßnahmen zur Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes und die landesspezifischen SARS-CoV-Eindämmungsverordnungen demonstrieren.

Ein jeder mag sich dazu seine Meinung bilden, die Bußgeldandrohungen sind beredter Beweis für die mangelnde Bereitschaft von Politik und Verwaltung zur sachgerechten Diskussion oder gar Überzeugungsabsicht. Hier heißt es schlicht, behalten Sie die Nerven!

Wir haben angesichts der sich dramatisch verändernden Verhältnisse die Oktoberausgabe geblockt und mit der Novemberausgabe zusammengelegt, um die aktuellen Schlussfolgerungen für unsere gemeinsame Arbeit sofort ziehen zu können und mit Ihnen und für Sie hinsichtlich der Hilfen zu reagieren. Tipps und Hilfestellungen zum Schwerpunkt Steuern für das Jahresende ergänzen diese Ausgabe.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 13.10.2021 – 5 AZR 211/21 – mit einem großen Paukenschlag zur Problematik der Lohnfortzahlung bei pandemiebedingten Schließungsanordnungen entschieden und sich dabei zugunsten der Arbeitgeber ausgesprochen. Arbeitgeber tragen danach nicht das Betriebsrisiko und müssen also nicht für die Lohnkosten aufkommen, wenn in einem Betrieb infolge behördlicher Schließungsanordnung nicht mehr gearbeitet werden darf. Vielmehr sei es „Sache des Staates, gegebenenfalls für einen adäquaten Ausgleich der den Beschäftigten durch den hoheitlichen Eingriff entstehenden finanziellen Nachteile – wie es zum Teil mit dem erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt ist – zu sorgen. Soweit ein solcher nicht gewährleistet ist, beruht dies auf Lücken in dem sozialversicherungsrechtlichen Regelungssystem.“

Zu den aktuellen Themen:

Daten für den Monat Dezember 2021			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.12.2021			
• ESt, KSt = 10.12.2021			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 13.12.2021			
• ESt, KSt = 13.12.2021			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 12/2021 = 28.12.2021			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
9/20	2/21	5/21	9/21
- 0,4 %	+ 1,6 %	+ 2,4 %	+ 4,1 %

Aktuelle Hinweise zu den Corona-Überbrückungshilfen

Weiter bestehende Förderungen:

Das BMWi hat auf Grund der auch im 2. Halbjahr 2021 eingetretenen Umsatzminderungen vor allem in den Handels- und Gastronomiebetrieben, im Reise- und Veranstaltungssektor und im künstlerischen Schaffensbereich die ursprünglich für das III. Quartal aufgelegten Hilfen bis zum Jahresende 2021 verlängert.

Damit können diese gegenwärtig beantragt werden, sofern die Umsatzrückgänge Corona-bedingt sind:

Die Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum Juli bis Dezember 2021.

Die Förderbedingungen sind dieselben, wie bereits aus der ÜH III bekannt. Referenzzeiträume sind im Normalfall die gleichen Monate des Jahres 2019. Der Antrag muss spätestens zum 31.03.2022 gestellt werden, wie bisher über die prüfenden Dritten.

Die Neustarthilfe für Soloselbständige für die Monate Juli-Dezember 2021.

Hier wird ebenfalls der Umsatzrückgang gegenüber 2019 zugrundegelegt. Anträge müssen bis zum 31.12.2021 gestellt werden, ebenfalls über einen prüfenden Dritten.

Für diese Antragstellungen stehen wir als Ihr prüfender Dritte selbstverständlich zur Verfügung. Wir erwarten Ihre Anfragen bzw. Beauftragung, soweit nicht bereits

erfolgt. Es geht hierbei um die Vorausschau auf die Ergebnisse von November und Dezember 2021, die nur durch die Unternehmen erfolgen kann.

Angekündigt worden ist vor wenigen Tagen die Absicht des BMWi, für die **Monate Januar – März 2022 die Überbrückungshilfen als ÜH IV** fortzuführen und die **Neustarthilfe** für diesen Zeitraum beizubehalten, alles wahrscheinlich unter den bekannten Voraussetzungen und Bedingungen.

Schlussabrechnungen:

Nach mehrfachen Verlängerungen gelten aktuell für die über prüfende Dritte gestellten Anträge folgende Fristen:

Alle Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen: Die Schlussabrechnung für die abgelaufenen Hilfsprogramme kann nun bis zum 31.12.2022 (statt 30.06.2022) vorgenommen werden.

Neustarthilfe: Für im 1. Halbjahr gewährte Hilfen ist der 31.12.2021 aktueller Termin für Direktantragsteller; für prüfende Dritte gilt der 30.06.2022.

Neustarthilfe Plus – also für den Zeitraum Juli-Dezember 2021 gewährte Hilfen – sind durch Direktantragsteller bis zum 31.03.2022 abzurechnen. Für prüfende Dritte liegt bisher kein gesonderter Endtermin vor, somit kann vom allgemeinen Endtermin 31.12.2022 vorläufig ausgegangen werden.

Für die von uns als prüfende Dritte eingereichten Anträge, gleich für welches Programm werden die Schlussabrechnungen eigenständig und fristgemäß vorbereitet und vor Abgabe per Online-Portal mit Ihnen besprochen werden. Wir wissen, dass bei nicht erfolgten Endabrechnungen die Auszahlungen vollständig zurückzuzahlen sind.

Weitere im Zusammenhang mit Corona stehende Einflüsse auf die Unternehmen

Die **Kurzarbeitergeld-Regelungen** laufen weiter bis zum 31.12.2021. Die Weiterführung im I. Quartal 2022 ist angekündigt. Die herabgesetzten Voraussetzungen (10 % Betroffenheitsgrenze, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten) bleiben wirksam.

Die **Entschädigungsregelungen bei Quarantäne** werden für nicht geimpfte Betroffene im Regelfall ab 01.11.2021 nicht mehr angewandt.

Mit Neufassung des § 28b Abs. 1 IfSG wird die sog. **3G-Regel für den Arbeitsplatz** eingeführt

Arbeitgeber haben, wo möglich, Arbeiten von zu Hause anzubieten (**Homeoffice**).

Die **Corona ArbSchV** wird bis **19.03.2022** verlängert.

Die umfangreichen Einzelheiten sind den veröffentlichten Rechtsvorschriften zu entnehmen, sie sind kein steuerrechtliches Thema, wohl aber für unsere Mandanten von wirtschaftlicher Relevanz.

Steuerrechtliche News

Durchschnittssatzbesteuerung der Landwirte sinkt ab 2022

Die Bundesregierung wird für pauschalierende Landwirte den USt-Durchschnittssatz von jetzt 10,7 % auf 9,5 % senken und damit unionsrechtlichen Vorgaben nachkommen. Für die pauschalierenden Landwirte ist dies bei der Rechnungslegung ab 2022 zwingend zu beachten. Das hat zwar bei ihnen keine steuerlichen Auswirkungen, wohl aber bei den Rechnungsempfängern. Diese haben dann einen geringeren Vorsteuerabzug.

Statusfeststellungsverfahren ändert sich ab 01.04.2022

Zum 01.04.2022 tritt die Reform des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des SV-Status nach § 7a SGB IV in Kraft. Hier geht es um neue Regeln für die Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Beschäftigung, überwiegend von Bedeutung für GmbH-Geschäftsführer und sogen. Scheinselbständige. Wir werden in solchen Verfahren an Ihrer Seite stehen.

Liebhabe bei kleinen PV-Anlagen

Wir hatten in der September-Ausgabe über die Problematik ausführlich informiert. Das BMF hat die am 2.6.21 veröffentlichten Regeln für die ertragsteuerliche Behandlung kleiner PV-Anlagen und BHKW – Übergang zur Liebhabe – mit Schreiben vom 29.10.2021 überarbeitet und präzisiert. Die umfangreichen Bestimmungen liegen auch uns vor. Stellen Sie Ihre Anfragen oder Wünsche zu diesem Thema gern an uns. Die damit verbundene Vereinfachung sollte jeden Betreiber zumindest interessieren.

Steuerfreier Auslagenersatz für private Aufladung dienstlicher E-Mobile

Wenn Arbeitnehmern zur Nutzung überlassene Dienst-Pkw zu Hause mit privatem Strom aufgeladen werden, hat der Arbeitnehmer folgende Möglichkeiten der Erstattung seiner Stromkosten durch den Arbeitgeber:

1. Unter Bezug auf das BMF-Schreiben vom 29.09.2020 pauschale Kostenerstattung je nach Kfz-Art zwischen 15,00 € und 70,00 € je Monat.
2. Nachweis der tatsächlichen Ladekosten durch den Arbeitnehmer, z.B. Belege der öffentlichen Ladesäulen oder gesonderter Unterzähler an der

privaten Ladestation im Wohnhaus mit monatlicher Verbrauchs-Abrechnung.

Fahrtenbuch bei kleineren Mängeln nicht zu verwerfen

Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstops) **führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs** und der Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen).

Keine Betriebsaufspaltung bei „Stimmen-Patt“

Es liegt **keine Betriebsaufspaltung vor**, wenn der das Besitzunternehmen beherrschende Gesellschafter **nur über exakt 50 % der Stimmen** in der Betriebsgesellschaft verfügt. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs sind dem Gesellschafter die Stimmen seines ebenfalls beteiligten **minderjährigen Kindes** nicht zuzurechnen, wenn in Bezug auf dessen Gesellschafterstellung **eine Ergänzungspflegschaft** besteht.

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn

- ein Unternehmen (**Besitzunternehmen**) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (**Betriebsunternehmen**) zur Nutzung überlässt
- (= **sachliche Verflechtung**) und
- eine Person oder mehrere Personen zusammen (Personengruppe) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne **beherrschen**, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (**personelle Verflechtung**).

Zeitraumbezogene Zuzahlung für einen zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Pkw

Dürfen Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw **auch für Privatfahrten** nutzen, müssen sie sich häufig an den Kosten beteiligen (laufende Kosten oder Beteiligung an den Anschaffungskosten). Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, wie **mit zeitraumbezogenen Zuzahlungen** umzugehen ist und hat dabei der Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.

Zum Hintergrund: Zahlt der Arbeitnehmer für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Pkw **ein Nutzungsentgelt**, mindert dies den Nutzungswert und damit auch **den geldwerten Vorteil**.

Das häusliche Arbeitszimmer in Coronazeiten

Wegen der Coronapandemie arbeiten viele Arbeitnehmer **in ihrem häuslichen Arbeitszimmer**. Hier stellt sich die Frage, ob bzw. in welcher Höhe die Kosten für

das Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehbar sind. **Coronabedingt** hat das Bundesfinanzministerium **nun Sonderregelungen** bekanntgegeben.

Hintergrund: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abziehbar:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Dem Arbeitnehmer steht auch dann kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn er die Entscheidung über das Tätigwerden im häuslichen Arbeitszimmer **ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Arbeitgebers** getroffen hat und er der Empfehlung der Bundesregierung/der Länder gefolgt ist. Als Zeit der Coronapandemie wird dabei der Zeitraum vom **1.3.2020 bis zum 31.12.2021** angenommen.

Für den Tätigkeitsmittelpunkt ist der **qualitative Schwerpunkt der Betätigung** maßgeblich. In der Coronazeit ist davon auszugehen, dass die Arbeiten im Betrieb und im Arbeitszimmer qualitativ gleichwertig sind, sodass **die zeitlichen Aspekte entscheidend sind**.

Blick auf das Jahresende 2021

Auch im nächsten Jahr gilt: 7 % Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Die Abgabe von **Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %. Für nach dem 30.6.2020 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) erfolgte eine (befristete) Reduzierung auf den **ermäßigten Steuersatz (7 %)**. Diese wurde durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2021, S. 330) **bis Ende 2022** verlängert.

Für Investitionen in 2021 kann (noch) die degressive Abschreibung genutzt werden

Um einen **Investitionsanreiz** zur Überwindung der Coronakrise zu geben, wurde die degressive Abschreibung **für Anschaffungen/Herstellungen in 2020 und 2021** wieder eingeführt. Gewährt wird eine degressive Abschreibung **von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung). Bevorteilt werden also nur langlebige Wirtschaftsgüter **mit mehr als vier Jahren Nutzungsdauer**.

Beachten Sie: Die degressive Abschreibung ist nur für bewegliche Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen zulässig. Daher ist diese Abschreibungsmethode **bei Überschusseinkünften** (z. B. Vermietung und Verpachtung) **nicht möglich**.

Sofortabschreibung für in 2021 angeschaffte digitale Wirtschaftsgüter

Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „**Computerhardware**“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „**Betriebs- und Anwendersoftware**“ kann eine **Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden. Wird dieses **Wahlrecht** genutzt, wirken sich Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben aus.

Die Sofortabschreibung ist möglich in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden (**in der Regel ab 2021**). Hier sind dann auch **Restbuchwerte** von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Jahren angeschafft/hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, **vollständig abschreibungsfähig**.

Änderungsbedarf bei GF-Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

Gewinngestaltung bei EÜR durch Zahlungszeitpunkt

Nicht zur Buchführung verpflichtete Unternehmen, die ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, können durch die Steuerung des Zahlungszeitpunkts um den Jahreswechsel die Verlagerung von Überschüssen sehr wohl beeinflussen. Das geht – ggf. durch Einbeziehung des Geschäftspartners – sowohl für die eingehenden Gelder als auch die abfließenden Mittel.

Maßnahmen für Eigentümer von Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen.

Nach § 7b Einkommensteuergesetz wird eine **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** gewährt. Wer hiervon (noch) profitieren möchte, der muss sich beeilen. Denn gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und **vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags** oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung erfolgt **neben der regulären Abschreibung** und beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren bis zu 5 % jährlich (insgesamt also **bis zu 20 %**).

Steuerung von Ausgaben im privaten Bereich

Im privaten Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2022 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Anzahl der Kinder abhängt.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2022 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2021 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

Für alle Fragen hierzu und – wie gewohnt für rechtliche Probleme allgemein – stehen unsere Mitarbeiter und wir als Sozien Ihnen in unseren Büroräumen in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozietät Gargula & Pietsch

Burg (Spreewald) am 30.11.2021